

Informationsblatt – Reprographievergütung Skripten/Österreich

Das Kopieren von Sprachwerken zum eigenen Gebrauch ist innerhalb der Grenzen des § 42 Urheberrechtsgesetz gestattet. Dafür gebührt dem Urheber (seit 1. April 1996) ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Diese „Reprographievergütung“ wird von der Literar-Mechana bei Importeuren und bestimmten Betreibern von Kopiergeräten eingehoben. Die Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft - nicht auf Gewinn gerichtet und unter staatlicher Kontrolle -, die für urheberrechtliche Nebenrechte (z.B. Kabel-TV, Leerkassettenvergütung, öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen) Entgelte kassiert und an die Berechtigten verteilt. Ihr gehören mehr als 19.000 Autor/inn/en, Verlage und Rechtsnachfolger/innen als „Bezugsberechtigte“ an. Die Spesenbelastung der Lizenzerträge lag in den letzten zehn Jahren jeweils zwischen 5,0% und 6,5%.

Das Inkasso der Reprographievergütung ist durch Gesamtverträge mit Verbänden bzw. Innungen der Wirtschaftskammer und mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geregelt. Von den Erträgen für Reprographie entfielen im Jahr 2017 auf Sprachwerke € 7,2 Mio.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, hat die Literar-Mechana ein unabhängiges Marktforschungsinstitut mit einer Untersuchung beauftragt. Die Beobachtung von rund von rund 1 Million Kopien, Ausdrucke, Scans usw. hat Marktdaten über den Anteil und die Struktur der urheberrechtlich relevanten Kopien am gesamten Kopiervolumen in Österreich ergeben. Das repräsentative Sample hat 388 Betriebe bzw. Institutionen aller Arten und Größenklassen in ganz Österreich umfasst. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Vorlage	Anteil in %
Zeitungen	10,50
Publikumszeitschriften	1,52
Fachzeitschriften	6,58
Belletristik	2,08
Fach- und Sachbücher	60,65
Schulbücher	6,00
Skripten fürs Studium	12,17
Musiknoten	0,35
Bühnenwerk	0,15
	100,00

Die Literar-Mechana hat entsprechend diesen Ergebnissen für die einzelnen Gruppen geschützter Vorlagen „Verteilungstöpfe“ gebildet.

Neue Meldemodalitäten - Verlagsanteil NEU (ab 1.1. 2018)

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt. Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt. Der Nachweis der (Nicht-) Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.

Auf Basis der **Verteilungsbestimmungen** werden - sofern der/die Autor/in den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zustimmt - jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt.

Wir laden Sie ein, uns bis zum 28.02.2019 die in Österreich erschienenen Skripten, die von Ihnen selbst verfasst worden sind, bekannt zu geben. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich.

Meldefristen (nach Maßgabe der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Verteilungsbestimmungen):

Erscheinungsjahre	Meldefristen
2016	ab sofort bis 28.02.2019
2017	ab sofort bis 28.02.2020
2018	ab sofort bis 28.02.2021

Die Abrechnung und Überweisung für das Jahr 2018 ist für Sommer 2019 vorgesehen. Sollten Sie bereits Bezugsberechtigte/r der Literar-Mechana sein, bitten wir Sie, nur das Meldeblatt auszufüllen und an uns zu senden.

Es werden jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt; für Autor/inn/en von Skripten, deren Skripten für das **Studium an einer Universität, an einem Unilehrgang oder an einer Fachhochschule** verbreitet wurden (Nachweis erforderlich).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Petra Rauch-Schmithausen (01 / 587 21 61 - 16 bzw. rauch@literar.at).

Ausfüllhilfe – Reprographievergütung Skripten/Österreich

- Skripten werden nur bei angemessener Verbreitung an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen) abgerechnet werden (Nachweis erforderlich). Weiters können nur Skripten vergütet werden, die entgeltlich im Inland vertrieben werden. Im Ausland und ausschließlich online erschienene Skripten und Gratis-Skripten können nicht berücksichtigt werden.
- Beachten Sie bitte, dass jedes Skriptum nur einmal gemeldet werden darf. Neuauflagen und Lizenzausgaben können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.
- Geben Sie bitte die Anzahl der gesamten Druckseiten (Ohne Titelblatt und Leerseiten) an.
- Geben Sie bitte in jedem Fall die Namen der Mitautor/inn/en bekannt!

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH,
IBAN AT 4411 000 00 521 857 300, BIC BKUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s · DVR 0732010 · UID-Nr.: ATU16311006
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Petra Rauch-Schmithausen (01 / 587 21 61 – 16 bzw. rauch@literar.at).